



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5412**

Alle Abg

24. Juni 2021

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Bundeskabinett hat am 5. Mai 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen.

Als ein Teil der Umsetzung des Aktionsprogramms sollen die Mittel der bestehenden Bundesstiftung (Fonds) Frühe Hilfen befristet für die Jahre 2021 und 2022 aus Bundesmitteln um 50 Mio. Euro aufgestockt werden. Hierzu soll eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern als Zusatz zu der bestehenden Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ vom 1. Oktober 2017 geschlossen werden. Die Vereinbarung soll bis zum 30. Juni 2021 unterzeichnet werden, damit sie am 1. Juli 2021 in Kraft treten kann.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Zur Information der Mitglieder des Landtags übersende ich Ihnen die Zu- Seite 2 von 2  
satzvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Stamp', with a stylized flourish at the end.

Dr. Joachim Stamp

# **Zusatzvereinbarung**

## **zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch  
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
- nachstehend „Bund“ genannt -  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
- nachstehend „Länder“ genannt“

schließen folgende befristete Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen  
für die Jahre 2021 und 2022:

## Präambel

Werdende Familien und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern schauen auf eine lange Zeit mit teils einschneidenden Einschränkungen während der Pandemie zurück. Besonders betroffen waren (werdende) Familien, die sich bereits vor der Pandemie in belasteten Lebenssituationen befunden haben, doch auch zuvor unbelastete (werdende) Familien gerieten durch die Pandemie teilweise in Belastungssituationen. Diese Familien benötigen zeitnah gezielte weitere Unterstützung. Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, legt der Bund das

### *„Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“*

in den Jahren 2021/2022 auf.

Der Fonds Frühe Hilfen wird gemäß dieser Zusatzvereinbarung einmalig im Rahmen dieses Aktionsprogramms für die Jahre 2021 und 2022 um insgesamt weitere 50 Mio. Euro befristet aufgestockt. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV) vom 01. Oktober 2017 unverändert fort.

## Zusatzvereinbarung

### **1. Aufteilung der zusätzlichen Mittel** (Artikel 4 Absatz 2 VV in Verbindung mit Artikel 3 VV)

Folgende zusätzliche Mittel stehen zur Verfügung:

- a. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 VV (Netzwerkstrukturen und Angebote) 12.976.471 Euro im Jahr 2021 und 30.278.431 Euro im Jahr 2022,
- b. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 VV (Landeskoordinierung) 847.059 Euro im Jahr 2021 und 1.976.471 Euro im Jahr 2022,
- c. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 VV (NZFH) 1.088.235 Euro im Jahr 2021 und 2.539.216 Euro im Jahr 2022,

- d. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 VV (Geschäftsstelle) 88.235 Euro im Jahr 2021 und 205.882 Euro im Jahr 2022.

## **2. Verteilschlüssel**

Es gilt der Verteilschlüssel entsprechend der „Übersicht zur Mittelverteilung im Rahmen des Aktionsprogramms“ (Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung). Die Anlage ist Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.

## **3. Verwendung der Mittel**

Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend dem Zweck der Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß Artikel 3 VV. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ausgebaut und initiiert werden:

- a. Maßnahmen, die aufgrund der VV und den geltenden Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen förderfähig sind
- b. Besondere Maßnahmen mit direktem Bezug zu den Frühen Hilfen, die einen Schwerpunkt auf die Entlastung und die besonders niedrigschwellige Erreichbarkeit der Familien zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie legen
- c. Landesübergreifende und innovative Maßnahmen, die durch das NZFH fachlich koordiniert und unterstützt werden können.

## **4. Beantragung der Mittel**

- a. Für die Bewilligung der zusätzlichen Mittel nach dieser Zusatzvereinbarung im Jahr 2021 ist die Anmeldung eines zusätzlichen Förderbedarfs bei der Geschäftsstelle erforderlich. Eine zahlenmäßige, detaillierte Übersicht (Maßnahmenplan) im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 VV für die Verwendung der zusätzlichen Mittel ist für das Jahr 2021 nicht erforderlich.
- b. Für das Jahr 2022 werden die Mittel im Rahmen des üblichen Antragsverfahrens im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß Artikel 6 Absatz 3 VV beantragt.

## **5. Nachweis der Mittelverwendung**

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 übersenden die Länder gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 VV jeweils einen qualifizierten zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Im

Sachbericht soll gesondert ausgewiesen werden, wofür die zusätzlichen Mittel nach Nummer 1 a. und b. verwendet wurden.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung eines jeweiligen Landes im Verhältnis zu diesem, jedoch mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2022. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

## **Anlagen**

Übersicht über die Mittelverteilung im Rahmen des Aktionsprogramms

Gesamtvolumen Aktionsprogramm / Fonds  
Frühe Hilfen:

Abzug GS BSFH:

Abzug NZFH:

Abzug Landeskoordination:

Maßnahmen in den Kommunen:

<b>50.000.000</b>	<b>15.000.000</b>	<b>35.000.000</b>
294.118	88.235	205.882
3.627.451	1.088.235	2.539.216
2.823.529	847.059	1.976.471
<b>43.254.902</b>	<b>12.976.471</b>	<b>30.278.431</b>

lt. VV in Mio. EUR

in %

0,3

0,6%

3,7

7,3%

2,88

5,6%

Land	jährliche Bundesmittel 2020 bis 2022 insgesamt in Euro	Aktions-programm 2021	Aktions- programm 2022
BW	5.012.928	1.479.586	3.452.367
BY	5.724.469	1.698.715	3.963.668
BE	2.773.276	835.296	1.949.024
BB	1.379.941	380.102	886.904
HB	489.413	155.675	363.241
HH	1.192.733	358.616	836.771
HE	3.255.750	974.323	2.273.419
MV	999.779	270.567	631.323
NI	4.145.395	1.232.262	2.875.278
NW	10.112.800	3.033.711	7.078.660
RP	1.992.004	591.093	1.379.216
SL	515.329	156.186	364.434
SN	2.415.040	655.497	1.529.494
ST	1.389.518	379.782	886.158
SH	1.498.559	442.177	1.031.747
TH	1.223.066	332.884	776.729
<b>SUMME</b>	<b>44.120.000</b>	<b>12.976.471</b>	<b>30.278.431</b>

LaKo 2021	Lako 2022	
35.322	82.419	kleine Länder
52.941	123.529	mittlere Länder
70.560	164.640	große Länder I
88.179	205.751	große Länder II